



ÖPNV-Gesamtbericht der Stadt Leverkusen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union für das Jahr 2019

1. Allgemeine Grundlage

Die Stadt Leverkusen ist als zuständige Behörde für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Stadtgebiet gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1370/2007 der Europäischen Union verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) ist die Stadt Leverkusen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr und damit zuständig für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV in ihrem Wirkungskreis. Eine wichtige Grundlage hierfür ist der Nahverkehrsplan, der als Planungsgrundlage regelmäßig fortgeschrieben wird. Der Nahverkehrsplan und seine Fortschreibungen werden vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Gleichzeitig bildet der Nahverkehrsplan die Grundlage für die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde zur Vergabe von Liniengenehmigungen an die Verkehrsunternehmen.

Auf der Grundlage der vorgenannten Bestimmungen legt die Stadt Leverkusen für ihren Zuständigkeitsbereich diesen ÖPNV-Gesamtbericht vor. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019. Die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) liegt gemäß § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland (nvr).

2. Betreiber des öffentlichen Dienstes

Die Stadt Leverkusen hat die wupsi GmbH mit Wirkung zum 09.12.2018 zunächst mit einer Übergangsbetrauung in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdiene mit Bussen auf ihrem Stadtgebiet inklusive abgehenden Linien in benachbarte Gebietskörperschaften beauftragt. Die Übergangsbeauftragung endet, sobald die Erbringung der betreffenden Verkehrsleistungen durch reguläre Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet wird bzw. spätestens mit Ablauf des 08.12.2020.

Der ÖDA definiert gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der wupsi GmbH in Umsetzung des aktuellen Nahverkehrsplans und dessen Fortschreibungen sowie jeweils aktueller weiterer Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen. Er setzt damit die politischen Ziele um, wie sie im Nahverkehrsplan der Stadt Leverkusen aufgeführt sind. Damit die wupsi GmbH für die Dauer der Übergangsbetrauung die gemeinwirtschaft-

lichen Verpflichtungen unter wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen erfüllen kann, wurde der wupsi GmbH vonseiten der Stadt Leverkusen ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG gewährt, das die Verkehrsdienste, die Gegenstand des ÖDA sind, schützt.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Nach der VO 1370/2007 wird in Artikel 2e als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte, definiert.

Im Jahr 2019 wurden im Stadtgebiet Leverkusen für fahrplanmäßige ÖPNV-Verkehrsleistungen durch die wupsi GmbH rund 5.747.078 Wagenkilometer als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erbracht. Weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wurden im Berichtsjahr durch die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) aufgrund von in das Stadtgebiet Leverkusen einbrechende ÖPNV-Verkehrsleistungen mit rund 188.448 Wagenkilometern erbracht.

Die Verkehrsunternehmen erbringen die Leistungen im Linienverkehr auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen für den Busverkehr gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und den Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplanes der Stadt Leverkusen. Bei grenzüberschreitenden Verkehren finden auch die Nahverkehrspläne der benachbarten Aufgabenträger Anwendung. Alle Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS) anzuwenden. Darüber hinaus kommt auf bestimmten Verkehrsrelationen der Tarif des Nachbarraums Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zur Anwendung; ebenso wird der NRW-Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten in Nordrhein-Westfalen angewendet. Zur Leistung gehören auch alle Pflichten, die sich durch die Anwendung der Tarife für die Verkehrsunternehmen ergeben.

Darüber hinaus hat es im Berichtsjahr weitere Verkehrsunternehmen gegeben, die ÖPNV-Fahrleistungen im Stadtgebiet erbringen. Da diese hierfür keine unmittelbaren Ausgleichsleistungen durch die Stadt Leverkusen erhalten, werden diese eigenwirtschaftlichen Verkehre in diesem Bericht nicht weiter betrachtet.

4. Bedienungsqualität

Das Busnetz der Stadt Leverkusen umfasst 36 Buslinien (davon sieben Schnellbuslinien) sowie sechs Nachtlinien. Auf allen Linien kommen Niederflurbusse zum Einsatz. Die Gesamtverkehrsleistung betrug im Jahr 2019 rund 6.695.910 Wagenkilometer (einschließlich eigenwirtschaftlicher Verkehre).

Das Angebot im ÖPNV ist durch einen 20-Minuten-Grundtakt in der Hauptverkehrszeit (werktag bis ca. 21:00 Uhr) gekennzeichnet, der sich an der S-Bahn-Taktung orientiert. In den verkehrsschwächeren Zeiten oder auf weniger nachgefragten Buslinien reduziert sich das Angebot auf einen 30- bzw. 60-Minuten-Takt.

5. Ausgleichsleistungen

Für die Stadt Leverkusen haben sich im Abrechnungsjahr 2019 folgende Ausgleichsleistungen ergeben:

Betrauungen insgesamt	4.196 T€
Vereinbarung interlokale Verkehre	0 T€
Zahlungen Schulträger	3.302 T€
Summe	7.498 T€

6. Verwendung von Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV

Im Jahr 2019 hat die Stadt Leverkusen vonseiten des Landes NRW folgende Zuwendungen erhalten:

Mittel gem. § 11a ÖPNVG NRW	1.436 T€
Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	1.160 T€

Weiterleitung von Finanzmittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale

Von den bewilligten Mitteln aus der Ausbildungsverkehrspauschale sind gem. § 11a ÖPNVG NRW mindestens 87,5 % nach einem festen Schlüssel an alle im Gebiet des Aufgabenträgers tätigen Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale sind die erzielten Erträge der Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres im Gebiet des Aufgabenträgers. Die Weiterleitung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Vorschrift der Stadt Leverkusen zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 25. Juli 2011.

Im Jahr 2019 sind insgesamt rd. 1.424 T€ an konzessionierte Verkehrsunternehmen weitergeleitet worden. Für eigene Zwecke wurden gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW insgesamt Mittel in Höhe von rd. 12 T€ verwendet.

Weiterleitung von Finanzmitteln aus der ÖPNV-Pauschale

Für das Förderjahr findet die Richtlinie der Stadt Leverkusen über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) – in Kraft getreten zum 01.01.2017 – Anwendung. Die Förderung dient der Sicherstellung eines angemessenen und bedarfsgerechten ÖPNV-Angebots in der Stadt Leverkusen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt rd. 1.003 T€ an die wupsi GmbH weitergeleitet. Dies entspricht den Vorgaben des Zuwendungsgebers, wonach mindestens 80 % der ÖPNV-Pauschale an Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Die restlichen Mittel in Höhe von rd. 157 T€ wurden für eigene Zwecke verwendet.